

§ 4 BogMstrV — Arbeitsprobe

Bogenmachermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Hobeln einer Bogenstange,
2. Beziehen eines Bogens,
3. Ausarbeiten eines ausgesägten und aufgeplatteten Kopfes,
4. Aufpassen und Nacharbeiten einer Kopfplatte auf einen fertigen Bogen,
5. Ausrichten einer Bogenstange,
6. manuelles Anfertigen eines Frosches,
7. manuelles Anschäften eines Kopfes mit Schwalbenschwanz,
8. Anschäften eines Froschfußchens und Aufpassen eines Froschringes,
9. Anschäften eines Stangenendes und Aufpassen eines Frosches.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 BogMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BogMstrV/4>